

ORTSSATZUNG UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG IN DER STADT GÖTTINGEN

- vom 14. Dezember 1973
(Abl. Reg. H. vom 28. Dezember 1973 und 01. August 1974 / in Kraft
getreten am 01. Januar 1974)
In der Fassung der Änderungen
vom 14. Dezember 1974
(Abl. Reg. H. vom 18. Dezember 1974, S. 424 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1975),
vom 14. Januar 1977
(Abl. Reg. H. vom 15. Februar 1977, S. 18 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1977),
vom 19. November 1980
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1980, S. 267 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1981),
vom 15. Oktober 1982
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1982, S. 239 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1983),
vom 05. Juli 1985
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. August 1985, S. 207 / in Kraft getreten
am 16. August 1985),
vom 06. November 1987
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1987, S. 356 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1988),
vom 04. Dezember 1992
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1992, S. 261 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1993),
vom 06. Dezember 1993
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1993, S. 291 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1994),
vom 02. Dezember 1994
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1994, S. 261 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1995),
vom 01. Dezember 1995
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Dezember 1995, S. 249 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1996),
vom 07. Februar 1997
(Göttinger Tageblatt vom 13. März 1998 / in Kraft getreten am
01. März 1997),
vom 10. Juli 1998
(Göttinger Tageblatt vom 13. August 1998 /
§ 5 Abs. 2 in Kraft getreten rückwirkend am 01. Januar 1996,
§ 10 Abs. 1 in Kraft getreten rückwirkend am 01. Januar 1994),
vom 11. Dezember 1998
(Göttinger Tageblatt vom 24. Dezember 1998 / in Kraft getreten
am 01. Januar 1999),
und vom 10. Dezember 1999
(Göttinger Tageblatt vom 23. Dezember 1999 / in Kraft getreten
am 01. Januar 2000)
und vom 10. November 2000
(Amtsblatt vom 21. November 2000 / in Kraft getreten am 1.1.2001)
und vom 7. Dezember 2001
(Amtsblatt vom 27. Dezember 2001 / in Kraft getreten am 1.1.2002)**

§ 1 Städtische Straßenreinigung

(1) Die Stadt Göttingen betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch die Stadtreinigung Göttingen, Eigenbetrieb der Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.

(2) Für die der städtischen Reinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Hinterliegergrundstücke sind nur solche, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straßen angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden. Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die

- a) nur über erschließungsrechtlich unselbständige Privatwege oder mittels Geh- und Fahrrechte über "vorderliegende" Privatgrundstücke zugänglich sind oder
- b) an rechtlich nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen.

(3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB und § 1 Erbbaurechtsverordnung) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnberechtigte (§ 1093 BGB) und wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 2 Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung

Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen sind in der Anlage 1 zur Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wurden die Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- | | | |
|---------------------|------|------------------------------------|
| a) Reinigungsklasse | I: | wöchentlich einmalige Reinigung |
| b) Reinigungsklasse | II: | wöchentlich zweimalige Reinigung |
| c) Reinigungsklasse | III: | wöchentlich dreimalige Reinigung |
| d) Reinigungsklasse | IV: | wöchentlich siebenmalige Reinigung |

(2) Soweit öffentliche Straßen in der Anlage 2 zur Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen aufgeführt sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes übertragen. In den Ortsteilen:

1. Deppoldshausen
2. Elliehausen
3. Esebeck
4. Groß Ellershausen
5. Herberhausen
6. Hetjershausen
7. Holtensen
8. Knutbühren
9. Nikolausberg
10. Roringen

wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortsteillage übertragen.

(3) Straßen im Sinne des Abs. 2 sind auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.

(4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB und § 1 Erbbaurechtsverordnung) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Hat mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).

(7) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Göttingen Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück eines der in Absatz 4 genannten Rechte zusteht. In diesen Fällen bleibt es bei der der Stadt gemäß § 52 NStrG obliegenden Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe. Dagegen wird die Reinigungspflicht übertragen, wenn an einem stadteigenen Grundstück eines der in Absatz 4 genannten Rechte einem Dritten zusteht.

§ 4 Winterdienst

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes wird die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte der Gehwege der öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Schneeräum- und Streupflicht bezieht sich nicht auf den Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel.

(2) § 3 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 5

Straßenreinigungsgebühr

(1) Für die städtische Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührensätze für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge betragen:

a) für die Reinigungsklasse I	jährlich	4,19 EUR
b) für die Reinigungsklasse II	jährlich	8,38 EUR
c) für die Reinigungsklasse III	jährlich	12,57 EUR
d) für die Reinigungsklasse IV	jährlich	29,33 EUR

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt selbst zu tragenden Kostenanteils

1. für die Reinigung von Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. für verkehrsreiche Straßen einschließlich Durchgangsstraßen der Reinigungsklassen II - IV,
3. für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs.1 AO 1977 deckt.

Dieser Kostenanteil beträgt 25 v.H.

(4) Die Kosten sind nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes zu ermitteln.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Eigentümer und Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Göttingen (Stadtsteueramt) entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, das auf die Aufnahme der Straße in das Verzeichnis der zu reinigenden Straße gemäß Anlage 1 der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen folgt.

(2) Ist die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, die Straßenreinigung durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 8

Bemessungsgrundlage der Gebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind die auf volle 10 cm abgerundete Straßenfrontlänge und die Häufigkeit der Reinigung.

(2) Bei Eckgrundstücken ist Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt zu reinigenden Straßen, bei unterschiedlicher Häufigkeit sind diese jedoch getrennt in Ansatz zu bringen. Die gleiche Regelung gilt für sonstige an zwei Straßen anliegende Grundstücke (durchgehende Grundstücke).

(3) Bei Hinterliegergrundstücken ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.

Ergibt sich aus der Lage des Grundstücks keine der zu reinigenden Straße zugewandte Seite, so ist die geringste zugewandte Seite durch gedachte Straßenverlängerung zu ermitteln. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten maßgeblich.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit.

(5) Soweit die Stadt Göttingen (Stadtsteueramt) die Bemessungsgrundlagen nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind ferner verpflichtet, der Stadt (Stadtsteueramt) die Veräußerung und den Erwerb des Eigentums oder eines anderen der in § 1 Abs. 3 genannten Rechte unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Stadt Göttingen setzt die Gebühren jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Jahres der Restteil des Kalenderjahres. In den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Gebühr mit Beginn des Kalendervierteljahres für den jeweiligen Restzeitraum des Kalenderjahres festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze nach § 5.

(2) Dem Gebührenpflichtigen ist ein schriftlicher Abgabenbescheid zu erteilen. Bei

Wohnungseigentum wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.

(3) Die Gebühren sind vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Stadtkasse Göttingen zu zahlen. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr.

(4) Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 11 Zwangsvorschriften

(1) Für den Fall des Verstoßes gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung kann ein Zwangsgeld von bis zu 1.000 EUR festgesetzt werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.